

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sontheim (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

vom 20.04.2026

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sontheim folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sontheim (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 20.05.2021:

§ 1

§ 6 (Gebührensatz) der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder im Kindergarten

tägliche Betreuungszeit	Gebühr 1. Kind	Gebühr 2. Kind	Gebühr ab 3. Kind
bis 4 Std.	146,00 €	146,00 €	--
bis 5 Std.	161,00 €	161,00 €	--
bis 6 Std.	175,00 €	168,00 €	--
bis 7 Std.	190,00 €	175,00 €	--
bis 8 Std.	206,00 €	184,00 €	--
über 8 Std.	222,00 €	190,00 €	--

Das älteste Kind stellt jeweils das erste Kind dar.

b) für Kinder in der Kinderkrippe

tägliche Betreuungszeit	Gebühr 1. Kind	Gebühr 2. Kind	Gebühr ab 3. Kind
bis 3 Std.	160,00 €	160,00 €	--
bis 4 Std.	175,00 €	168,00 €	--
bis 5 Std.	192,00 €	184,00 €	--
bis 6 Std.	213,00 €	199,00 €	--
bis 7 Std.	231,00 €	215,00 €	--
bis 8 Std.	251,00 €	230,00 €	--
über 8 Std.	269,00 €	247,00 €	--

Das älteste Kind stellt jeweils das erste Kind dar.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren gelten erstmalig ab 01.09.2026.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung vom 12.05.2025 außer Kraft.

Sontheim, 20. April 2026

Gemeinde Sontheim



Gänsdorfer

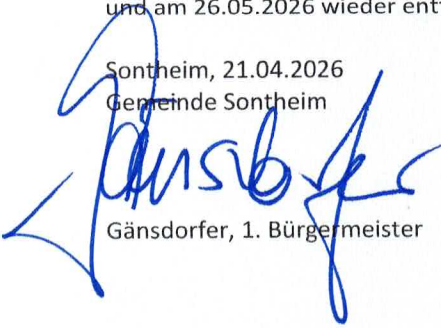
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 21.04.2026 im Rathaus Sontheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.04.2026 angeheftet und am 26.05.2026 wieder entfernt.

Sontheim, 21.04.2026

Gemeinde Sontheim



Gänsdorfer, 1. Bürgermeister